

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nortorf AöR

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungs- netz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 01.05.2021 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen gem. §§ 12,13

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Nortorf AöR sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen § 16

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung oder
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren

an die Stadtwerke Nortorf AöR leisten.

3. Zahlungsverzug sowie Wiederherstellung der Versorgung gem. §§ 17 und 19

3.1. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Nortorf AöR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen (§ 17 StromGVV).

3.2. Die Stadtwerke Nortorf AöR berechnen bei Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 StromGVV netto 49,58 € brutto 59,00 €.

3.3. Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, verdoppelt sich der Betrag von 3.2..

3.4. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2013.